

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	29.04.2026
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachenummer: VIII/0329	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Verzicht auf eine Forderung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Der Oberbürgermeister	am:	05.05.2026		
Finanzausschuss	am:	16.06.2026		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☒	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		X	ja	Gesamtbetrag:		13.368,23		Euro	nein
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro	
Ergebnisplan									
Mehr-,			Minderaufwendungen					Euro	
Mehr-,		X	Mindererträge			13.368,23		Euro	
Finanzplan									
Mehr-,			Minderausgaben					Euro	
Mehr-,			Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:			nein						
			ja	Gesamtbetrag				Euro	
			jährlich	Betrag				Euro	ab Jahr
			einmalig	Betrag				Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:									
Termin für Beschlussumsetzung:				17.06.2026					

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt den Verzicht auf einen Anspruch in Höhe von 13.368,23 Euro aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verein Bikefreunde Stendal.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.04.2024 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 18.03.2021/31.03.2021 zwischen der Hansestadt Stendal und dem Bikefreunde Stendal e. V. über die Sondernutzung des Bürgerparks in Stendal fristlos gekündigt und Sicherungsmaßnahmen angekündigt. Gleichzeitig wurde der Verein aufgefordert, das Vertragsobjekt zu beräumen und in einen ordnungsgemäßen, begradigten und sauberen Zustand zu versetzen. Die Frist für die Beräumung endete am 09.07.2024 fruchtlos.

Nachdem bei einer Ortsbegehung am 10.07.2024 festgestellt wurde, dass die Beräumung der Rampen und Einbauten nicht erfolgt ist, wurde mit Schreiben vom 15.07.2024 eine letzte

Frist bis zum 30.07.2024 eingeräumt und die Ersatzvornahme angedroht. Auch diese Frist ließ der Verein fruchtlos verstreichen, so dass die Streckenberäumung im Zeitraum vom 11.07.2024 bis 09.08.2024 durch Mitarbeiter des Bauhofs vorgenommen wurde. Die Kosten für die Sicherung und Beräumung in Höhe von insgesamt 13.368,23 Euro wurden gegenüber den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern gesamtschuldnerisch geltend gemacht. Die Forderung konnte am 20.09.2024 nur dem Vereinsvorsitzenden wirksam zugestellt werden. Die Schriftsätze an die beiden anderen Vorstandsmitglieder kamen als unzustellbar zurück.

Der Verein hat in der Mitgliederversammlung am 09.04.2024 seine Auflösung beschlossen und wurde am 27.09.2024 aus dem Vereinsregister gelöscht. Kapital war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden. Der ehemalige Vereinsvorsitzende ist am 13.05.2025 verstorben. Ein in Stendal gemeldetes Vorstandsmitglied konnte trotz mehrerer Versuche an seiner Meldeadresse nicht aufgefunden werden. Eine zustellfähige Adresse ist nicht bekannt.

Ein weiterer Versuch der Zustellung an das dritte Vorstandsmitglied an einer neuen Meldeanschrift in Kaufbeuren war am 21.02.2026 erfolgreich. Der Anwalt des Betroffenen teilte unter dem 17.03.2026 mit, dass sein Mandant den Verein kurz nach dessen Gründung verlassen habe und seit über sieben Jahren keinen Kontakt mehr zu diesem habe. Zudem habe er keine eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Hansestadt Stendal. Auch habe sein Mandat keine Kenntnis über die fristlose Kündigung, Beräumungsfrist und Ersatzvornahme gehabt.

Die Durchsetzung der Forderung gegen das Vorstandsmitglied aus Kaufbeuren hat kaum Aussicht auf Erfolg. Für Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet grundsätzlich ausschließlich der Verein. Eine persönliche Außenhaftung der Mitglieder oder ehemaligen Vorstandsmitglieder ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Haftungsdurchgriff auf Vereinsmitglieder nur in seltenen Missbrauchskonstellationen bejaht. Aufgrund des nicht unerheblichen Prozesskostenrisikos wird daher der Verzicht auf die Forderung empfohlen.

Der Finanzausschuss entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA abschließend über den Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Haushaltskonsolidierungskonzept		
	Stadtentwicklungskonzept		
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept		
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		
	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsgräbern im Gebiet der Hansestadt Stendal		
	Konzept zur Durchführung der		

	Sportlerehrung		
	Konzept zur Verleihung der Kulturpreise der Hansestadt Stendal		
	Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis: